

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der
Universität Potsdam vom 24. August 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Anlage: Modellstudienplan für den Diplomstudiengang Mathematik

(ohne Berücksichtigung der 16 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden)

Grundstudium

- | | |
|--|------------------|
| 1. Semester | |
| Analysis I | Übungsschein |
| Lineare Algebra und analytische Geometrie I | Übungsschein |
| Programmierskurs | Übungsschein |
| Nebenfach | |
| 2. Semester | |
| Analysis II | Übungsschein |
| Lineare Algebra und analytische Geometrie II | Übungsschein |
| Nebenfach | |
| Prüfungen (Bestandteil der Diplom-Vorprüfung) | |
| Analysis I + II | |
| Lineare Algebra und analytische Geometrie I + II | |
| 3. Semester | |
| Algebra | Übungsschein |
| Maß- und Integrationstheorie | Übungsschein |
| Numerische Mathematik | Praktikumschein |
| Nebenfach | |
| 4. Semester | |
| Vektoranalysis | Übungsschein |
| Stochastik | Übungsschein |
| Kursvorlesung (vierstündig) | |
| Proseminar | Proseminarschein |
| Nebenfach | |

- Prüfungen (Abschluss der Diplom-Vorprüfung)
- Maß- und Integrationstheorie und Vektoranalysis
- Stochastik
- Nebenfach

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch – Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 am 24. August 2000 die

folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik erlassen:¹

Hauptstudium

(Angaben in Stunden pro Woche)

- | | | |
|--|-------|-----------------|
| 5. Semester | | |
| Vorlesungen | 8 | |
| Übungen | 2 x 2 | 2 Übungsscheine |
| Seminar | 2 | Seminarschein |
| Nebenfach | | |
| 6. Semester | | |
| Vorlesungen | 8 | |
| Übungen | 2 x 2 | 2 Übungsscheine |
| Seminar | 2 | Seminarschein |
| Nebenfach | | |
| 7. Semester | | |
| Vorlesungen | 4 | |
| Vorlesungen und Seminare in der Spezialisierungsrichtung | 6 | Seminarschein |
| Nebenfach | | |
| 8. Semester | | |
| Vorlesungen | 4 | |
| Vorlesungen und Seminare in der Spezialisierungsrichtung | 6 | |
| Nebenfach | | |
| 9. Semester | | |
| Diplomarbeit | | |
| Abschluss der Diplomprüfung | | |

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹ Bestätigt durch den Rektor am 23. Januar 2001

- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs überblickt, in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse erworben hat. In einem Teilgebiet der Mathematik soll die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Regelstudium beginnt jeweils im Wintersemester. Es gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot für die Regelstudienzeit erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang vom 108 SWS im Fach Mathematik, 36 SWS im Nebenfach und 16 SWS nach

freier Wahl der Studierenden. Näheres regelt die Studienordnung Mathematik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat wird auf Vorschlag des Instituts für Mathematik ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender mit erfolgreich abgeschlossener Diplom-Vorprüfung. Der Vorschlag entsteht durch Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der jeweiligen Gruppe im Institut.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung des Verzeichnisses der Prüfenden,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und auf die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Über-

tragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils für ein Semester oder ein akademisches Jahr die Prüfenden für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte ins Verzeichnis der Prüfenden ein.

(2) Enthält das Verzeichnis der Prüfenden mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fachgebiet, haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, von diesen eine als Prüfende bzw. einen als Prüfenden vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit zwei Prüfenden - der Hinzuziehung einer oder eines Beisitzenden. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden eingesetzt und führen das Protokoll. Beisitzende haben keine Entscheidungsbefugnis. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fachgebiete zur Verfügung stehenden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekannt gegeben. Sollten Prüfende aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der

Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen nach Absatz 2 dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen nach Absatz 1 sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die

Gleichstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Gesamprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit stattgefunden hat (Freiversuch). Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gibt es keinen Freiversuch.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfung kann zur Verbesserung der Note innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 12).

(2) Art und Umfang der Prüfungen sind in § 18 und § 22 geregelt.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

Klausuren sind im Diplomstudiengang Mathematik als Prüfungsform nicht vorgesehen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung statt. Die Beisitzenden sind vor der Notenfestsetzung zu hören und nehmen an der Beratung teil.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden oder den beiden Prüfenden zu unterschreiben.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Für die Bewertung und die Wiederholbarkeit von prüfungsrelevanten Studienleistungen finden die Regelungen der §§ 14 und 21 Anwendung.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Gesamtnoten als Durchschnitt aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden.

§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Natur-

wissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In der Diplom-Vorprüfung sind mündliche Prüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

- Analysis
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie
- Maß- und Integrationstheorie und Vektoranalysis
- Stochastik
- Nebenfach.

Zusätzlich ist für das Fachgebiet Numerische Mathematik ein benoteter Praktikumschein als prüfungsrelevante Studienleistung zu erwerben.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Die dazugehörigen Fachprüfungen können auch studienbegleitend innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den in Absatz 2 genannten mathematischen Fachprüfungen ist jeweils der Erwerb der entsprechenden Übungsscheine

- Analysis I und II,
- Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
- Maß- und Integrationstheorie sowie Vektoranalysis,
- Stochastik.

Für die Zulassung zur letzten mathematischen Fachprüfung sind außerdem die Übungsscheine zur Algebra und zum Programmierkurs und ein Proseminarschein vorzulegen. Die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach ist in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Mathematik;
2. die geforderten Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 4;
3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Rahmenprüfungsordnung und diese Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik bekannt sind;
4. eine Erklärung, ob sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen werden mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt aus den Noten der fünf Fachprüfungen und der Note des Praktikumscheins Numerische Mathematik gemäß § 14 Abs. 2 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen in den Fächern

- Mathematik I,
 - Mathematik II,
 - mathematisches Spezialgebiet,
 - Nebenfach
- und
- der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungen sind mündlich abzulegen. Die Dauer jeder der vier Prüfungen beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Höchstens zwei der Prüfungsfächer dürfen von denselben Prüfenden geprüft werden.

(3) Die Prüfungen Mathematik I und Mathematik II umfassen jeweils den Stoff von etwa 16 SWS Vorlesungen. In ihnen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl ihr Verständnis für größere Zusammenhänge des Faches als auch spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch nachweisen. Die beiden Prüfungen müssen zusammen mindestens Stoff von 8 SWS Vorlesungen aus jeder der drei Gruppen

- Algebra, Geometrie, Logik, Zahlentheorie;
- Analysis, Mathematische Physik;
- Angewandte Mathematik, Numerik, Stochastik

enthalten. Dabei sind die Inhalte der Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung, einschließlich der Numerischen Mathematik aus dem Grundstudium, sowie der Inhalt der Prüfung im mathematischen Spezialgebiet ausgeschlossen. Die Zuordnung der jeweils angebotenen Vorlesungen und Seminare zu einem der neun angegebenen Gebiete wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

(4) Die Prüfung im mathematischen Spezialgebiet umfasst den Stoff von etwa 12 SWS Vorlesungen. In dieser Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten auch vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(5) Die Auswahl der Prüfungsgebiete für die drei mathematischen Prüfungen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorzuschlagen und mit den Prüfenden abzustimmen. Dabei kann jede der Prüfungen Mathematik I und Mathematik II auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auch vor zwei Prüfenden abgelegt werden.

(6) Die mündlichen Prüfungen können auch studienbegleitend abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen Mathematik I und Mathematik II ist jeweils der Erwerb zweier Übungsscheine und eines Seminarscheins. Dabei sind die für die Diplom-Vorprüfung obligatorisch zu erwerbenden Übungsscheine ausgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im mathematischen Spezialgebiet ist der Erwerb eines weiteren Seminarscheins. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach regelt die Prüfungsordnung des betreffenden Faches.

(7) Die für die Prüfungen Mathematik I und Mathematik II ausgewählten Teilgebiete und das gewählte Spezialgebiet werden auf dem Diplomzeugnis angegeben.

§ 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Mathematik;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde;
3. die Angabe der ausgewählten Prüfungsgebiete und der Nachweis für das Vorliegen der für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 6;
4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Rahmenprüfungsordnung und diese Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik bekannt sind;
5. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der bzw. dem vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Betreuerin bzw. Betreuer gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe der Themen erfolgt über die Betreuenden oder über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die Frist läuft am Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der bzw.

dem Betreuenden eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der bzw. des Betreuenden die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss ihrer Arbeit haben die Kandidaten zu versichern, dass sie selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt haben.

(8) Die Diplomarbeit kann von den themenstellenden Betreuenden in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder einer Gutachterin und einem Gutachter oder von zwei Gutachtern bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre bzw. seine Benotung gemäß § 14. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder

Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die vier Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Prüfungsgebiete ist dabei nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme der Prüfungen nach § 8 (Freiversuch) nicht zulässig.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsprotokolle und die Gutachten über ihre Diplomarbeit gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen

Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsarbeit und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

Vom 23. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung für die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) beschlossen:

§ 1 Rangstufen und Kostengruppen

(1) Die Festlegung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen, Leistungen und Diensten der ZEIK erfolgt über Rangstufen und Kostengruppen. Die Rangstufen werden durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistungen der ZEIK an.

(2) Rangstufe und Kostengruppe werden wie folgt festgelegt:

		Rang- stufe	Kosten- gruppe
1.	Lehre/Ausbildung		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus		
1.1.	Mitteln der Universität Potsdam	1	1
1.2.	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
1.3.	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
1.4.	sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
1.5.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4

¹Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 23.02.2001